



Rat der
Europäischen Union

195712/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/09/24

Brüssel, den 9. September 2024
(OR. en)

13005/24

ENT 168
MI 765
COMPET 862
IND 417
TRANS 375
DELACT 161

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2024) 5214 Final - ST 12637/24 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.7.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung schwerer Nutzfahrzeuge hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juli 2024 die oben genannte Delegierte Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2144¹ und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/758² vorgelegt.
2. In der Verordnung (EU) 2019/2144 ist festgelegt, dass Kraftfahrzeuge der in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 definierten Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ ab dem 7. Januar 2026 bei neuen Fahrzeugtypen und ab dem 7. Januar 2029 bei allen Neufahrzeugen mit einem Ereignisdatenspeicher auszurüsten sind. Ereignisdatenspeicher können wertvolle Unfalldaten liefern, die zur Verbesserung der Fahrzeugsicherheit beitragen können. Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission über Ereignisdatenspeicher für leichte Nutzfahrzeuge (M₁ und N₁) stellt der vorliegende Rechtsakt eine zweite Maßnahme zu Ereignisdatenspeichern dar, mit der Anforderungen für die übrigen Fahrzeugklassen M₂, N₂, M₃ und N₃ festgelegt werden.
3. Die Delegationen wurden am 26. Juli 2024 ersucht, etwaige Einwände in Bezug auf die delegierte Verordnung bis zum 3. September 2024 mitzuteilen. Während dieses Prüfungszeitraums hat keine Delegation einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.

¹ Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77).

4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen, dass er keine Einwände gegen diese Delegierte Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12637/24 + ADD 1 erhebt, und zu veranlassen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/758 nach dem 27. September 2024 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-